

forderten für Hauger „eine gerechte Strafe“ und plädierten bei Wipfler auf Freispruch. Die Plädoyers der Verteidiger mussten zwangsläufig teilweise gegen einander laufen, weil sich die Angeklagten ja gegenseitig belasteten.

Verurteilt wurden beide Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangenen Totschlag. Karl Hauger zu siebeneinhalb Jahren Zuchthaus (und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf weitere fünf Jahre), Franz Wipfler zu vier Jahren Gefängnis. Das Schwurgericht konnte Mord nicht bejahen, weil es die „niedrigen Beweggründe“ nicht mit voller Überzeugung bejahen konnte. Mildernde Umstände für Karl Hauger kamen jedoch ebenfalls nicht in Betracht.

### **Der II. Akt: Bundesgerichtshof Karlsruhe**

Staatsanwaltschaft und Verteidigung ließen das Urteil durch den Bundesgerichtshof überprüfen. Die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel, eine Verurteilung wegen Mordes zu erreichen, die Verteidigung mit dem Ziel, für die Angeklagten auch materiell günstigere Urteile zu erreichen. Die Verfahrensrügen der Angeklagten wurden verworfen, der Verfahrensrüge der Staatsanwaltschaft stattgegeben. Das Verfahren wurde zur erneuten Verhandlung und Sachaufklärung an das Schwurgericht Karlsruhe verwiesen.

### **Der III. Akt: Schwurgericht Karlsruhe**

Vor dem Karlsruher Schwurgericht musste der Fall komplett neu aufgerollt werden. Der I. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hatte entschieden, dass das Offenburger Schwurgericht zwar richtig festgestellt habe, dass die Tötung Anton Reinhardts grausam gewesen sei. Jedoch habe man nicht genügend Feststellungen getroffen für die gerichtliche Entscheidung, dass den Angeklagten diese Grausamkeit nicht zu Bewusstsein gekommen sei.<sup>78</sup>

Vor dem Karlsruher Schwurgericht gab sich Hauger als kleiner und am Ende schwer enttäuschter Parteigenosse. 1930 sei er in die Partei eingetreten, weil sie die Abschaffung der Arbeitslosigkeit versprochen habe. Dann habe er das Interesse verloren und 1933 nur deshalb rückwirkend Parteibeiträge bezahlt, um sich das berufliche Fortkommen wegen der niedrigen Mitgliedsnummer zu erhalten.

Nochmals fand eine eingehende Einvernahme aller verfügbaren Zeugen durch das Gericht statt. Es ergab sich hier-